

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 3

Artikel: Freidenkertum der Tat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Große» gefeiert, notgedrungen (die man vielleicht lieber ignorieren möchte), so wird hübsch gedreht und frisirt, damit der Hörer keinen Antagonismus herausmerken soll. A propos! Wie wäre es z. B. mit Spittlers Versen, welche ich mir beizulegen erlaube? Oder wurde je einmal in der Bücherstunde Arn. Heims «Weltbild» empfohlen?

Mit der geistlichen Musik halte ich's wie G. Keller mit dem Glockengeläute. Er meinte: wenn die Religion einmal abgeschafft werde, sollte man dieses erhalten. (Nicht im Radio vernommen.) Tatsächlich kann man das Schöne daran zu schätzen wissen ohne Mystik.

Kommt die gerügte Einseitigkeit daher, weil sich keine Gegner zum Worte melden, oder weil solche nicht zu Worte kommen?
Heinrich Recher.

Beilage: Spittler, Schlechte Gesellschaft.

Der Schreiber dieser Zeilen erhielt fast einen Monat später auf einer vorgedruckten Postkarte die nachfolgende dürftige Antwort vom Briefkasten des Studio Basel:

«Da wir Ihre Anfrage nicht im Rahmen unseres Radio-Briefkastens beantworten können, geben wir Ihnen schriftlich Antwort. Die von Ihnen gewünschte Auskunft lautet (alles Vordruck):

«Weil sich Gegner, die wirklich reden können und etwas allgemein Interessierendes zu sagen haben, ohne sich in gereizten Angriffen auf Andersdenkende zu erschöpfen, sehr, sehr selten zu Worte melden.»

Der Einsender schreibt in seinem Begleitschreiben an die Redaktion folgendes:

«Die Antwort hat mich weder überrascht noch enttäuscht. Die Schwatztüchtigkeit wage ich der Pfaffengesellschaft nicht abzustreiten, aber ob sie immer etwas ‚allgemein Interessierendes‘ zu sagen hat, ist wieder eine Frage für sich. Das Privilegium für mehr oder weniger ‚gereizte Angriffe auf Andersdenkende‘ besitzen sie ohnehin, oder haben es in ihren Besitz zu bringen gewußt.

Wenn man einem Sprüchlein wie: ‚nur Toren sprechen, es gibt keinen Gott‘ an den Kopf wirft, so gehört das scheinbar nicht unter dieses Kapitel. Und zuletzt wird durchblicken gelassen, daß sich welche, wenn auch ‚selten, zu Worte melden, aber offenbar schwerlich dazu gelangen. Oder was meinen Sie dazu?«

Demokratie ist Diskussion! Wir können uns zum Vorstehenden kurz fassen. Seit dem Bestehen ist der Schweizer Radio Pachtgut der christlichen Kirchen. So wie das praktische Christentum alle Erfindungen im schlechten Sinne ausbeutet — man denke nur an den letzten Krieg dieser Christen —, so wird unter seiner Führung auch dieses Wunderwerk von Wissenschaft und Technik zur absichtlichen Volksverdummung und Volksverwirrung mißbraucht. Wenn die Christen in ihrer überwiegenden Mehrzahl schon nicht mehr in die Kirche gehen und sich begnügen, mit dem Bezahlen der Kirchensteuer noch der Gesellschaft anzugehören, so darf man der Kirche nicht verargen, wenn sie das Christentum, gemeint ist natürlich nur das Gepredigte, den Anhängern auf den Aetherwellen ins Haus liefert. Lieferung ins Haus, wie bei jeder andern zeitgemäßen Firma! Dagegen ist vorläufig nichts zu machen. Solange sich die Radiohörer damit begnügen, bei den Predigten den Kasten abzudrehen, statt zu protestieren, solange ist gegen diese Pächter des Schweizerischen Rundspruchs nicht aufzukommen. Wenn aber einmal alle Eidgenossen, die von diesen weinerlichen und den Tatsachen hohnsprechenden Salbadereien der Theologen satt haben, die Konzession kündigen würden, dann erst ließe sich vielleicht eine Diskussion, wie sie der Demokratie geziemt, erzwingen. Hier allein können die maßgeben-

den Instanzen wirksam getroffen werden, denn wenn die Konzessionsgebühren einmal nicht mehr eingehen würden, dann hätte man den nervus rerum des gesprochenen, offiziellen Christentums getroffen. Bis es aber so weit ist — das bedürfte nämlich etwas Disziplin — werden die Kirchen weiter in den Aether sprechen, ob jemand zuhört oder nicht. Wesentlich bleibt immer, daß die Gebühren und damit die Honorare für die Predigten bezahlt werden!

Im Studio Basel kennt man weder die Tatsachen noch Heinrich Heine, der bereits 1828 feststellte: *Verfolgung der Andersdenkenden ist überall das Monopol der Geistlichkeit*. So ist es heute wie einst, trotzdem der Briefkastenonkel die Tatsachen auf den Kopf stellt.

Nachtrag: Eben vor der Drucklegung der vorliegenden Nummer verbreitete die Depeschagentur in Bern die nachfolgende Meldung. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß andere Kreise unsere Ansicht über den Rundspruch teilen.

«Für demokratische Neugestaltung des Radiowesens. In Präteln wurde ein «Ueberparteiliches Hörerkomitee Baselland» konstituiert, das für eine grundlegende demokratische Neugestaltung des Radiowesens in der Schweiz eintritt. Forderungen sind das uneingeschränkte Mitspracherecht der Hörer in der Bestellung der Radioorgane; die Gleichberechtigung aller politischen und weltanschaulichen Meinungen, die sich zur Demokratie bekennen, am Mikrophon; die gleichzeitige Verbreitung zweier Programme; eines durchgehend gesendeten volkstümlichen Unterhaltungsprogrammes und eines hochstehenden Kulturprogrammes; die Beseitigung des zersplitterten Sendetriebes und die Schaffung je eines Landesstudios für jedes Sprachgebiet.»

Wir wünschen dem Hörerkomitee guten Erfolg und hoffen, daß sich auch anderwärts solche Komitees bilden, um die öffentliche Meinung im Sinne der Demokratisierung des Radiowesens zu mobilisieren.

Freidenkertum der Tat

Der unter dem vorstehenden Titel in Nr. 12, 1945, erschienene Artikel gibt mir Anlaß zu einigen Worten zum Problem der *Mischehe*.

In meinem Leben habe ich leider oft Gelegenheit gehabt, festzustellen, wie schwach die »freien Menschen« sind, besonders die Männer, wenn es ums Weib geht. In der Regel ist es der protestantische Teil, der den Forderungen des katholischen, d. h. dem dahinter steckenden «Seelsorger» nachzugeben hat. So kenne ich u. a. einen gar forschen Protestanten, der eine Ehe mit einer durchaus nicht etwa anziehenden und dazu ganz ungebildeten Katholikin einging, aber großsprecherisch erklärte, «es sollte sich aber kein Pfaffe erlauben, in meine Wohnung einzutreten!»

Dann kamen Kinder, die (fast wäre mir »natürlich« entschlüpft) katholisch getauft wurden. Und siehe da, bald ging nicht nur »der Pfaffe« im Hause ein und aus, sondern er versammelte daselbst noch die Kinder der Umgebung. —

Manchmal dachte ich darüber nach, wie es kommt, daß nicht die Liebe über das Zusammenkommen zweier Menschenkinder entscheidet, sondern der Drohfinger eines Pfaffen (um im Jargon zu bleiben). Umsomehr aber wurde ich von Schillers Worten hingerissen: «des Zigeuners Liebe kennt weder Recht, Gesetz noch Macht!» und dachte weiter: nur ein Zigeuner, aber doch ein Mann! •

Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz!

F. Salzmann

Schließlich interessierte ich mich um die Zauberformel, die so «starke Männer» klein und häßlich zu machen vermag. Ich fand sie im Codex iuris canonici, dem Gesetzbuch der katholischen Kirche. Ich las im Canon 1060:

«Die Kirche verbietet überall aufs strengste die Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere zu einer häretischen oder schismatischen Sekte gehört. Wenn die Gefahr des Irrglaubens des katholischen Gatten und der Kinder besteht, wird diese Mischehe auch vom göttlichen Gesetz verboten.»

Die römisch-katholische Kirche erlaubt eine Mischehe nur dann, wenn die im Canon 1061 aufgestellten Forderungen erfüllt sind. Sie lauten:

«Die Kirche dispensiert vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nur:

1. Wenn wichtige und schwerwiegende Gründe dazu drängen.
2. Wenn der nichtkatholische Gatte dafür Gewähr leistet, vom katholischen Gatten die Gefahr des Irrglaubens fernzuhalten und beide Ehegatten versprechen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden.
3. Wenn eine moralische Sicherheit für die Erfüllung dieser Versprechen besteht.

Diese Versprechen sind in der Regel schriftlich zu verlangen.»

Dieses Versprechen, das «in der Regel» schriftlich verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Brautleute versprechen hiermit vor Gott dem Allmächtigen, an Eides Statt, daß sie alle aus ihrer Ehe zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Kirche taufen lassen und in der katholischen Religion erziehen werden. Insbesondere verspricht der nichtkatholische Teil, daß er dem katholischen Teile und seinen Kindern keinerlei Hindernisse in Ausübung des katholischen Glaubens in den Weg legen, sondern nach Kräften an der katholischen Erziehung mitwirken werde. Sollte der katholische Ehepartner früher wegsterben, so verpflichtet sich der nichtkatholische, für die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts nach bestem Willen und Können Sorge zu tragen. Der katholische Ehepartner verpflichtet sich, am Seelenheil des nichtkatholischen durch christliche Liebe und Treue, durch vorbildliches Leben und frommes Gebet nach Kräften mitzuwirken.»

Die Verpflichtung schließt mit dem sprechenden Rechtsgrundsatz der katholischen Kirche, Canon 1062:

«Der katholische Ehegatte ist verpflichtet, für den Konfessionswechsel des nichtkatholischen Gatten in kluger Weise zu sorgen.»

In der Ehe ist die gegenseitige Achtung Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben. Begibt sich der eine oder

andere Ehepartner dieser Voraussetzung, so hält die Ehe den ersten Prüfungen nicht stand. Dann erweist sich, daß der Wahn kurz, jedoch die Reue lang ist.

Schlichtartig treten mit der Unterzeichnung der «Verpflichtung» (die gemäß Art. 277 des Zivilgesetzbuches gar keine Rechtsgültigkeit hat, weil sie unter der Gemütsnot, des Geschlechtstriebes usw. erpreßt wurde) die Einwirkungen der Kirche in Erscheinung. Unter dem Vorwand der «Seelsorge» wird die Mischehe, gestützt auf den Kontrakt, unter Vormundschaft gestellt. Der katholische Pfarrer erhält dadurch sowohl «das Recht», sich unablässig um die intimsten Vorgänge im Zusammenleben dieser ungleich gewerteten Ehehälften direkt oder indirekt durch die katholische Ehehälfte zu interessieren, als für die letztere «die Pflicht», jede am Ehepartner beobachtete Erscheinung zu melden und überdies durch «unaufhörliches Gebet für den minderwertigen Irrgläubigen und seine Bekehrung tätig zu sein».

Welch erbärmliche Rolle, die beide Ehegatten zu spielen verdammt sind!

Schopenhauer sagt: *um eines flüchtigen Genusses willen opfern die Menschen ihr besseres Ich!*

Wahrhaftig! Aber damit ist die Tragik noch nicht zu Ende. Wie muß es dem nichtkatholischen Ehepartner zumute werden, wenn er später auch noch die Kinder mit dem katholischen Ehepartner und dem Pfaffen bei Uneinigheiten geheim und offen gegen ihn auftreten? Dann wird er sich die Zeit nehmen zu fragen, warum und wozu all diese Leiden?

Bloß wegen der Selbstverleugnung um des «flüchtigen Genusses» und der «Machterweiterung der alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche» willen! J. E.

Nachschrift der Redaktion: Wir möchten die Leser in diesem Zusammenhange auf die Schrift von Dr. iur. Oskar Lutz aufmerksam machen, betitelt: *Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen*. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1929. 64 Seiten.

Unsere Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Februar in Basel nahm dank der trefflichen Vorbereitung der Geschäfte durch die am Vorabend zusammengetretene Präsidentenkonferenz einen flotten Verlauf. Neben den statutarischen Jahresgeschäften befaßte sich die Versammlung u. a. mit folgenden Fragen:

Statutenrevision: Verschiedene wesentliche Aenderungen in den Statuten wurden, nachdem sie von langer Hand vorbereitet waren, gutgeheißen. Die neuen Statuten gehen den Mitgliedern in den nächsten Tagen zu.

Vorort: Als Vorort wurde Bern bezeichnet, obwohl sich der neue Hauptvorstand, gemäß den revidierten Statuten, aus Mitgliedern verschiedener Ortsgruppen zusammensetzt.

Wahlen: Der neue Hauptvorstand setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern, Olten und Zürich zusammen.